

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

08. Juni 2017

Nr. 28 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
107/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a „Im Hasselkampe“	2 - 4
108/2017	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hedderhagen IV“ in Fürstenberg	5 - 7
109/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Büren-Harth; Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	8 - 9
110/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die öffentliche Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Paderborn über den Ausbau eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 37 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	10

107/2017

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 11.05.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg beschlossen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und ist schwarz gestrichelt und grau hinterlegt dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg mit der Begründung einschließlich Artenschutz sowie die nach

Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

19.06.2017 bis 21.07.2017

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung** einschließlich Artenschutz zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg. In der Begründung einschließlich Artenschutz wird auf die Belange des Artenschutzes eingegangen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes in diesem Gebiet nicht auswirken wird und die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden können.

Ebenfalls existieren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter.

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

- **Umweltbezogene Informationen** sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 13.03.2017) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der Zeit vom 15.03.2017 bis zum 18.04.2017) vorgebracht wurden:

Themen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Belange der Agrarstruktur, allgemeine Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/VAwS

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

08. Juni 2017

Nr. 28 / S. 4

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 30.05.2017,



Bürgermeister

108/2017

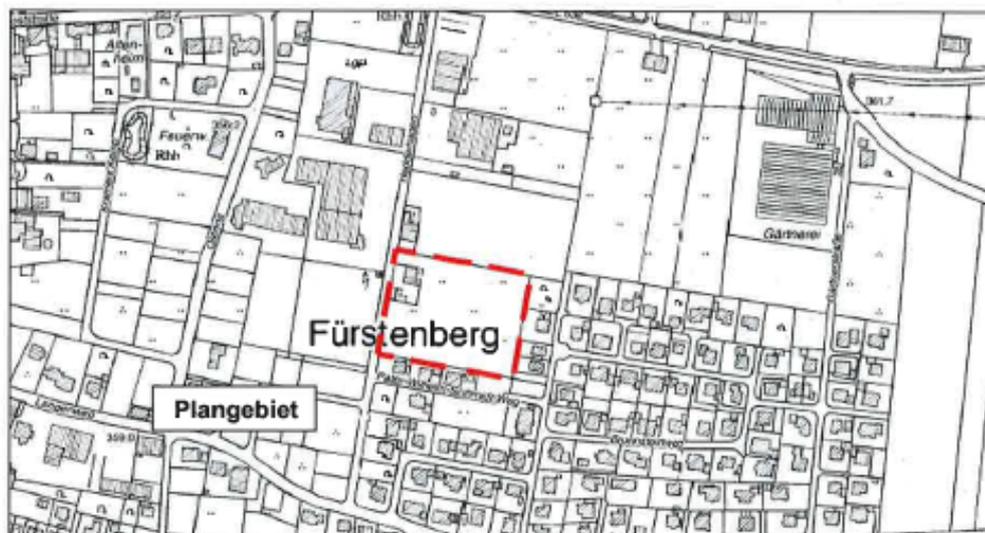
Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 11.05.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan und ist rot gestrichelt dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg mit der Begründung, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

19.06.2017 bis 21.07.2017

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Begründung** zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Stadtteil Fürstenberg.

In der Begründung wird auf die Umweltbelange des Bebauungsplanes eingegangen. Dabei werden Maßnahmen zu Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgezeigt.

- **Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüro M. Rahm vom 28.02.2017**

Das vorliegende schalltechnische Gutachten ermittelt die Pegelhöhe der Geräuschemissionen und -immissionen. Berücksichtigt werden dabei gewerbliche Geräuschemissionen, Schallleistungen von Außenquellen und Bauteilen, Immissionspegel, Beurteilungspegel und Straßenverkehrsgeräusche.

- **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der

Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Hedderhagen IV“ im Ortsteil Fürstenberg der Stadt Bad Wünnenberg

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

- **Umweltbezogene Informationen** sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 13.03.2017) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (in der Zeit vom 15.03.2017 bis zum 18.04.2017) vorgebracht wurden:

Themen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Belange der Agrarstruktur, allgemeine Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/VAwS

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 30.05.2017,



Bürgermeister

109/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41004-15-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Büren – Harth

Die MW GmbH & Co. KG, Hepernstr. 40, 33142 Büren, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstücke 60 und 76.

Die Windenergieanlage hat folgende technische Merkmale:

• eno 126
• Leistung 3.500 kW
• Nabenhöhe 137,00 m
• Rotordurchmesser 126,00 m
• Gesamthöhe 200,00 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsstudie, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung, Ingenieurgeologisches Gutachten, Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall) liegt in der Zeit

vom 14.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, der Stadtverwaltung Büren, Erdgeschoss, Zimmer 02, Königstr. 16, 33142 Büren, und der Stadtverwaltung Brilon, Fachbereich 4, Abteilung - Stadtplanung-, Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon, aus. Die Unterlagen können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter - hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen – dar. Das Ingenieurgeologische Gutachten stellt die Ergebnisse der orientierenden ingenieurgeologischen Voruntersuchung dar.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 28.07.2017) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 06.09.2017 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Termin wird gegebenenfalls im Bürgersaal, Burgstraße 17 (hinter dem Rathaus), 33142 Büren, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann

110/2017

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Kreisstraßenbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn über den Ausbau eines Teilabschnittes der Kreisstraße 37 in der Ortsdurchfahrt von Wewer zugunsten einer Einfädelhilfe für Radfahrer genehmigt (Az. 31 13 04 (7)) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 22.05.2017 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 31.05.2017

Im Auftrag

gez.

Fraune